



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*







**Mr** **Friedrich** von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steetin / Pommeern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Mark / Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren und Lechdam / Marquis zu der Wehre und Wisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / auch Wilan und Vercoa /c. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem vermöge der von der Römisch. Käyserl. Majest. und dem gesamtten Römischen Reich beschriebenen Kriegs-Erklärung gegen die Kron Frankreich / den Herzog von Anjou, und deren Anhang / alle Correspondenz / Gewerbe und Handlung / auch Wechsel und Contra-Wechsel mit gedachten Reichs-Feinden zu verbieten und einzustellen / vom 1. Junii jüngsthin provisionaliter auf ein Jahr lang solches Verbot zu continuirem / und zu dem ende nachstehendes Patent zu publiciren gut gefunden worden:



**Mr** **Leopold** von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol /c. Thun hiermit fund allerhöchlichlich: Demnach in Unserer / auf Chur-Fürsten und Ständen des Reichs einstimmißes Gutfinden und Einrachten. im vorhergehnen Jahr wider die Kron Frankreich / den Herzog von Anjou, und deren Helfer und Helffers. Heltfere / ergangenen Kriegs-declaration. unter andern enthalten / daß weder Correspondenz / Gewerb oder Handlung / noch auch Wechsel und Contra-Wechsel / (zumahlen in der Hoffnung / daß auch die Kron Engelland und die General-Etaaten der vereinigten Nieder-Landen / dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbieten würden /) mit denen Feinden im Römischen Reich verstatet / einig un-oder mittelt ohne Verständniß mit denenselben / unter was Fürpund / Prætext oder Schein es immer seyn möchte / geduldet / sondern alle respective verboten und abgeschafft werden sollen. Und nun Wir / gedachter der Kron Engelland und denen General-Etaaten der vereinigten Nieder-Landen / die verlässige Abrede nehmen lassen / daß auch bey ihnen dergleichen Handel / Trafique / Wechsel / Correspondenz und Commercien / mit denen Französischen und Spanischen Unterthanen / völlig eingestellt / und zwar solches Verbot setwol im Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich und Landen / als in Engel und Holland / vom ersten Junii nächst eingehenden Monats / provisionaliter ein Jahr lang continuiert werden solle; Als ist hie mit an alle und jede Unser und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreue / in was Würden / Stand oder Wesens die seynd / Unser ernstlicher Befehl und Erinnerung / daß sie bey ihren Eyd / Pflichten und Gehorsam / womit sie Uns und dem Reich vermand seynd / bey Verlust aller Gnaden / Privilegien und Nichten / so sie von Uns und dem Heil. Reich oder anderen haben / sich aller Correspondenzen / Commercien und Wechsel mit Unsern und des Reichs Feinden gänglichen enthalten. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Wigdomben / Vögten / Pflegern / Verweßern / Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst- und festlich mit diesem Brief / und wollen / daß sie diese Unser Gebot und Verbot / durch ihre Chur-Fürstenthümer / Grafschaften und Gebiete fund machen / darauf stets und fest halten / darwider nicht thun / noch das jemand andern zu thungestatten / heimlich oder öffentlich / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter / mit denen in den Reichs-Constitutionen und jüngsten Avocatoriis enthaltenen Straffen / unnachlässig verfahren / als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Zu Urkund dieses Briefs befeßgelt mit Unserm aufgedruckten Käyserl. Insegl / der geben ist zu Layenburg den fünfzehenden Maji. Anno Siebenzehnhundert und drey / Unserer Reichen / des Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzigsten / und des Böhheimischen im sieben und vierzigsten.

**Leopold.**

Vt. D. N. G. v. Kaunigs.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch

So haben wir sothanes Verbot / vermittelst dieser Unserer Verordnung / durch den öffentlichen Anschlag zu jedermans Wissenschaft publiciren und bringen wollen / allen und jeden Unsern Regierungen / Stadthalten / Verweßern / Drosten / Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / wie auch sonst jedermänniglich hiermit allerhöchlichlich und ernstlich befehlende / sich hiernach allergehorsamst zu achten / über sothanes Verbot mit Nachdruck zu halten / und die Contravenienten zu gehöriger Bestrafung anzumelden. So geschehen und gegeben Schönhausen den 14. Augusti 1703.



**Friedrich.**

Graf v. Wartenberg.



12 Aug 1703



Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

17









Erzherzog / König in Preussen / Marggraf zu Bran-  
 denburg / Erb-Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von  
 Anhalt / Steffin Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien zu Gros-  
 sersburg / Minden und Lamin / Graf zu Hohenzollern / der Mark / Ravensberg / Lingen-  
 theim und Wiszingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bitow / auch Wray  
 vermöge der von der Römisch. Käyserl. Majest. und dem gesamtten Römischen Reich besche-  
 den / Herzog von Anjou, und deren Anhang / alle Correspondenz / Gewerbe und Handlung / auch  
 zu verbieten und einzustellen / vom 1. Junii jüngsthin provisionaliter auf ein Jahr lang sol-  
 ch worden :

Unser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in  
 dem König / Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu  
 Burgund allermänniglich : Demnach in Unserer / auf Chur-Für-  
 stlicher die Cron Frankreich / den Herzog von Anjou. und deren  
 weder Correspondenz, Gewerb oder Handlung, noch auch  
 die General-Estaaten der vereinigten Nieder-Landen / des  
 Reich verstatet / vielweniger einige in- oder mittel abre Ver-  
 gebuldet / sondern alle respective verboten und abgeschaffet  
 der vereinigten Nieder-Landen / die verlässige Abrede nehmen  
 mercien, mit denen Französischen und Spanischen Unterthanen  
 Königreich und Landen / als in Engel- und Holland / vom er-  
 sten ; Als ist hie mit an alle und jede Unser und des Heil. Reichs  
 Befehl und Erinnerung / daß sie bey ihren Eyd / Pflichten  
 obliegen und Rechten / so sie von Uns und dem Heil. Reich oder  
 Reichs Feinden gänglichen enthalten. Und gebieten darauf  
 Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten /  
 Bürgermeistern / Richter / Kähten / Bürgern / Gemeinden /  
 Stand oder Wesens die seynd ernst- und festiglich mit diesem  
 Befehl / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter /  
 nachlässig verfahren / als lieb einem jeden seye / Unser und  
 aufgedruckten Käyserl. Insiegel / der geben ist zu Layenburg  
 den im fünff und vierzigsten / des Hungarischen im acht-

Ad Mandatum Sacr. Cæs.  
 Majestatis proprium.

C. F. Consruck

lichen Anschlag zu jedermans Wissenschaft publiciren und  
 Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten und Flecken /  
 allergehorsamst zu achten / über Johannes Verbot mit Nach-  
 sehen und gegeben Schönhausen den 14. Augusti 1703.

erich.

Graf v. Wartenberg.

